

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 37

7. September 2020

Jahrgang 47

Sonderausgabe

**Bekanntmachung über Ort und Zeit des
Zusammentritts der Briefwahlvorstände für
die Durchführung der Kommunalwahlen
(Wahl der Vertretung der Gemeinde/Wahl
der Bezirksvertretungen) sowie die Wahl der
Verbandsversammlung des Regionalverban-
des Ruhr (RVR) am 13. September 2020**

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung der Gemeinde/Wahl der Bezirksvertretungen) sowie die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) am 13. September 2020 wurden 60 Briefwahlvorstände gebildet.

Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

am

13. September 2020 um 15.00 Uhr

in der

**Gesamtschule Duisburg-Süd
Großenbaumer Allee 168 - 174
47269 Duisburg**

zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Duisburg, den 2. September 2020

Der Oberbürgermeister
Link

*Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 472 bis 473

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden in der kreisfreien Stadt Duisburg

die Kommunalwahlen (Wahl des Rates der Stadt/Wahl der Bezirksvertretungen), die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr sowie die Integrationsratswahl

gleichzeitig statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Gebiet der Stadt Duisburg ist in 323 Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirke und Wahlräume sind für alle oben genannten Wahlen dieselben. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 17.08.2020 bis 22.08.2020 zugestellt wurden, ist der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem gewählt werden kann.

2. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die/Der Wähler/in hat für die Wahl des Rates der Stadt, die Wahl der Bezirksvertretung, die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) sowie ggfs. für die Integrationsratswahl jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|--|---|
| a) für die Wahl des Rates der Stadt: | gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Wahl der Bezirksvertretung | grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Wahl der Verbandsversammlung (RVR) | violette Stimmzettel m. schwarzem Aufdruck |
| d) für die Integrationsratswahl | graue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler sollen die **Wahlbenachrichtigung** und einen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitbringen und auf Verlangen vorzeigen.
4. Jeder/r Wahlberechtigte hat jeweils eine Stimme für jeden Stimmzettel. Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch eine/einen Vertreter/in anstelle des Wählers ist unzulässig
- 4a. Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/vom Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wählers/in ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweiligen Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer per Brief wählen möchte, muss die hierfür erforderlichen Unterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Merkblatt für die Briefwahl sowie einen für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr gemeinsamen amtlichen Wahlschein mit Wahlbriefumschlag) schriftlich, persönlich, mündlich (nicht telefonisch) bei der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, beantragen.
Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen gemeinsamen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wird ebenfalls gewählt, wenn im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgegeben wird. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Duisburg, den 2. September 2020

Der Oberbürgermeister

L i n k